

# Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation nach DIN 2303

|    |     |     |      |
|----|-----|-----|------|
| Q1 | BK2 | 102 | 2022 |
|----|-----|-----|------|

Der Betrieb **MVM Mátra Gép Kft.**  
**Erömü út 11**  
**3272 Visonta**  
**HUNGARY**

hat auf Antrag und nachfolgender Betriebsprüfung nachgewiesen, dass er die Qualitätsanforderungen an Herstell- und Instandsetzungsbetriebe für wehrtechnische Produkte durch Schweißen/Hartlöten/thermisches Spritzen erfüllt.

Auf Grundlage dieser Herstellerqualifikation ist er berechtigt, an wehrtechnischen Produkten der

**Klasse Q 1 - mit allgemeinen Anforderungen**

relevante Arbeiten der **Bauteilklasse BK2** in den Prozessen

135 Metall-Aktivgasschweißen mit Massivdrahtelektrode

an den Werkstoffgruppen ausführen

DIN CEN ISO TR 15608: 1.1, 1.2

|  |                                     |
|--|-------------------------------------|
| Auflagen und Bemerkungen               | gemäß Rückseite                     |
| Aufsichtsperson / Fachverantwortlicher | Tamás Nagy, geb. am 20.06.1977, IWE |
| Vertreter                              | Zsolt Kiss, geb. am 16.07.1977, IWP |
| Geltungsdauer der Bescheinigung        | vom 13.04.2022 bis zum 12.04.2025   |
| ausgestellt am                         | 06.05.2022                          |

Anerkannte Stelle

GSI - Gesellschaft für Schweißtechnik International mbH  
Niederlassung SLV Hannover

Dipl.-Ing. Schnoy



## **Allgemeine Bestimmungen**

1. Diese Bescheinigung ist auf Anforderung vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung der zuständigen Aufsichtsbehörde oder dem Auftraggeber vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Zulassung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen des Schweißverfahrens oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen, die erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlasst.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Zulassung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Herstellerqualifikation weiterhin bescheinigt werden soll.

## **Auflagen und Bemerkungen:**

### **Verteiler:**

1. Antragsteller (Original)
2. zivile Leitstelle
3. z.d.A. (Kopie)